Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 8.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Inf.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 1.
Louis Lösche, Katharinenstr. 23, p.
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 19,100.
Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 20 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
(in Tageblatt-Format gefalzt)
ohne Postbeförderung 30 Mk.
mit Postbeförderung 48 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unf. Preisverzeichniß.
Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Reclamen
unter dem Redactionsstrich die 4gespalt. Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 255. Sonnabend den 12. September 1885. 79. Jahrgang.

Zur gefälligen Beachtung.

Unsere Expedition ist morgen

Sonntag, den 13. September, Vormittags nur bis ½9 Uhr

geöffnet.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

Amtlicher Theil.

Wiesenverpachtung.

Folgende, der Stadtgemeinde gehörige **Wiesen:**

in der Stadtflur

1) 3 Ack. 221 Qu.-R. — 2 Hekt. 06.80 Ar **Abth. 21** der **Ranstädter Viehweide** zwischen dem Leutzscher Wege, der rechtsseitigen Böschungskante der Hochfluthrinne und den Militairschießständen,
2) 6 Ack. 254 Qu.-R. — 3 Hekt. 78.91 Ar **Abth. 4** der **Pfingstwiesen** an der Lindenauer Chaussee beim Kuhthurme,
3) 1 Ack. 166 Qu.-R. — 85.85 Ar vormals **Voigt'sche Wiese,** Parz. Nr. 2498 des Flurbuchs, auf der Westseite des Bayerschen Bahnhofes,
4) 3 Ack. 142 Qu.-R. — 1 Hekt. 92.24 Ar vormals **Prantsch'sche Wiese,** Parz. Nr. 2585 des Flurbuchs, am Scheibenholzwege,
5) 12 Ack. 33 Qu.-R. — 6 Hekt. 70.30 Ar, sogenannte **Star-Wiese** am Ammerungswehre, zwischen Elster, Nahle, Rubburger Wasser und Niederholz,

in der Flur Connewitz

6) 3 Ack. 189 Qu.-R. — 2 Hekt. 00.89 Ar **Abth. 19 der Connewitzer Bauerwiesen,**

in der Flur Leutzsch

7) 6 Ack. 93 Qu.-R. — 3 Hekt. 49.20 Ar sogenannte **Sechs Acker** hinter dem Hasenholze,
8) 7 Ack. 156 Qu.-R. — 4 Hekt. 16.17 Ar **Abth. 2** der sogenannten **Frauenwiese,**

sollen auf die **neun Jahre 1886 bis mit 1894 zur Gras-, Heu- und Grummetnutzung,** mit Ausschluß jeder anderen Benutzungsweise

Freitag, den 18. dss. Mon. Vormittags 11 Uhr

im Saale der Alten Waage, Katharinenstraße Nr. 1, II. Etage, **an die Meistbietenden** anderweit **verpachtet** werden.

Der Versteigerungstermin wird pünctlich zur angegebenen Stunde eröffnet und die Versteigerung bezüglich einer jeden der in obiger Reihenfolge zur Verpachtung auszubietenden Wiesen geschlossen werden, wenn darauf nach dreimaligem Ausrufe kein weiteres Gebot mehr erfolgt.

Die Verpachtungs- und Versteigerungsbedingungen, sowie die betr. Situationspläne liegen in der Expedition unserer Oekonomie-Inspection im Alten Johannisheospitale, Johannisplatz Nr. 8, zur Einsichtnahme aus.

Leipzig, den 4. September 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Stötz.

Bekanntmachung.

Es ist bisher vielfach vorgekommen, daß **Kehrsand von Steinmetz-Werkplätzen** zur Bereitung von Mörtel verwendet wird.

Nach den auf unser Ersuchen von der Prüfungsanstalt für Baumaterialien Abth. II der Staatslehranstalten zu Chemnitz angestellten Erörterungen ist jedoch jener Sand als ungeeignetes Mörtelmaterial zu bezeichnen, weil das Korn ein zu verschiedenartiges ist und weil der gemischte, zum größten Theil mit Staub vermengte Sand nahezu doppelt so viel Wasser zur Erlangung einer geeigneten Mörtelconsistenz bedarf, als der Sand von Normalkorngröße, hierdurch aber die Erhärtung der Mörtelmasse sehr verlangsamt, unverhältnißmäßig viel Feuchtigkeit in das Mauerwerk gebracht und das Austrocknen desselben erschwert wird. Es wird deshalb die fernere Verwendung des aus dem Eingange bezeichneten Sande hergestellten Mörtels zu Bauzwecken hierdurch mit dem Bemerken **untersagt,** daß Zuwiderhandelnde (Bauherren, sowie Bauleiter) eine Geldstrafe bis zu 60 ℳ oder entsprechende Haftstrafe zu gewärtigen, eventuell auch das ordnungswidrig ausgeführte Mauerwerk wieder abzutragen haben werden.

Leipzig, den 7. September 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Wilisch, Act.

Bekanntmachung.

Von dem unterzeichneten Armenamte sollen im Stadthause allhier (Eingang Mühlgasse)

Montag, den 14. September a. c., Vormittags von 9 Uhr an

eine Partie getragene Kleidungsstücke, Möbel, Haus- und Küchengeräthe, Betten u. dgl. mehr meistbietend versteigert werden.

Leipzig, den 8. September 1885.

Das Armenamt.
Ludwig-Wolf. Jungbähnel.

Gewölbevermiethung.

In dem Universitätsgrundstücke zur **„Stadt Dresden"** allhier, Johannesplatz Nr. 1/2, soll ein **Parterregewölbe** mit **Schreibstube, Kammer** und **Niederlage** vom 1. April 1886, nach Befinden auch schon vom 1. October dss. Js. an, auf **fünf** Jahre meistbietend und mit Vorbehalt der Auswahl unter den Licitanten anderweit vermiethet werden.

Reflectanten werden ersucht, sich hierzu

Sonnabend, den 19. September d. J., Vormittags 11 Uhr,

im Universitäts-Rentamte, woselbst auch die Licitationsbedingungen zur Einsicht ausliegen, einzufinden und ihre Gebote abzugeben.

Leipzig, am 10. September 1885.

Universitäts-Rentamt.
Graf.

Erledigt

hat sich die unterm 3. dss. Mts. erlassene Bekanntmachung, die Wittwe **Anna Klara Heinlein** geb. **Kussatz** betreffend.

Leipzig, 5. September 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig. (Armenamt.)
Ludwig-Wolf. Dolge.

Logisvermiethung.

Die **zweite Etage** des Universitäts-Grundstücks, Universitätsstraße Nr. 1, **aus** Vorsaal, 6 Zimmern, 2 Kammern, Küche, Speisekammer und übrigem Zubehör bestehend, ist wegen eingetretenen Todesfalls miethfrei und soll vom 1. April 1886 an, nach Befinden auch schon früher, auf **drei** Jahre meistbietend und mit Vorbehalt der Auswahl unter den Licitanten anderweit vermiethet werden.

Reflectanten werden ersucht, sich hierzu

Mittwoch, den 23. September d. J. Vormittags 11 Uhr

im Universitäts-Rentamte einzufinden und ihre Gebote abzugeben.

Die Licitationsbedingungen liegen im Universitäts-Rentamte zur Einsicht bereit.

Leipzig, am 10. September 1885.

Universitäts-Rentamt.
Graf.

Nichtamtlicher Theil.

Der deutsch-spanische Streitfall.

Wenn verbürgte Nachrichten fehlen, dann pflegt das Gerücht an ihre Stelle zu treten. So wußten denn französische Berichte schon vorgestern zu melden, daß der Streit durch die Nachgiebigkeit Deutschlands beendet und zum Triumph Spaniens abgeschlossen sei. Verdächtig an dieser Meldung war zunächst, daß sie aus Madrid kam und zu einer Zeit, da die Antwort der spanischen Regierung auf die letzten Vorschläge Deutschlands noch nicht vorlag. Der Weg, welchen die Verhandlungen zwischen Deutschland und Spanien zu machen haben, ist durch die am 10. September im „Reichsanzeiger" veröffentlichte Note des Fürsten Bismarck vom 31. August vorgezeichnet und von diesem Wege kann nach Lage der Sache nicht abgewichen werden, es sei denn, daß Ereignisse eintreten, welche der ganzen Angelegenheit eine neue Wendung geben. Von einer solchen Wendung ist bisher nichts bekannt geworden, vielmehr beziehen sich die letzten aus Madrid vorliegenden Nachrichten auf die Form, in welcher die Deutschland zu gebende Genugthuung für die Verletzung des Gesandtschaftsrechts vom 4. September stattzufinden habe. Andererseits ist schon vor einigen Tagen der günstige Eindruck von spanischen Blättern bestätigt worden, welchen die entgegenkommende Haltung Deutschlands in der Carolinenfrage in Madrid hervorgebracht hat. Alle anderen Alarmnachrichten von der kategorischen Forderung der spanischen Regierung, daß Deutschland zunächst auf die Carolinen zu verzichten und Yap zu räumen habe, bevor in weitere Unterhandlungen eingetreten werden könne, ferner von der Absendung eines spanischen Geschwaders, welches sich, wenn nöthig, mit Gewalt in den Besitz der Insel Yap zu setzen habe, sind, wie vorauszusehen, unbestätigt geblieben. Es handelt sich in erster Linie für Spanien darum, daß es die Beweise für seine behaupteten Rechtsansprüche auf die Carolinen beibringt und daß es für die Beschimpfung des deutschen Wappens die schuldige Genugthuung gewährt.

Sprungweises Verfahren ist überhaupt nicht deutsche Art. Wir pflegen den einmal vorgezeichneten Weg mit Ruhe und Besonnenheit zu verfolgen und lassen uns durch keinerlei Aufreizungen, Drohungen oder Bestimmungen von der Durchführung des einmal gefaßten Planes abbringen. Daß sich König Alfons, welcher dem deutschen Kaiserhofe persönlich befreundet ist, gegenwärtig in einer bedrängten Lage befindet, kann darin keine Aenderung bewirken; rein persönliche Entscheidungen ohne Zuziehung des betreffenden Ministers von Souverain zu Souverain in wichtigen politischen Fragen sind in Verfassungsstaaten nicht üblich und sind von deutscher Seite am allerwenigsten zu erwarten. Es verlautete, daß die von Spanien beigebrachten Beweisstücke für die behaupteten älteren Ansprüche auf die Carolinen nicht die Bedeutung haben, welche ihnen von der spanischen Regierung beigelegt wird. Bezugnahme auf päpstliche Bullen aus dem 15. Jahrhundert und Belehrungsversuche, welche vor mehreren Jahrhunderten auf den Carolinen von den Spaniern gemacht worden sind, begründen noch keine Eigenthumsrechte, dessen sind sich die Spanier gewiß ebenso bewußt wie die übrigen europäischen Nationen, und wenn gar Maßregeln neuesten Ursprungs ins Gefecht geführt werden, deren Datum nicht einmal feststellbar ist, so können derartige Beweisstücke nur die vollständige Grundlosigkeit der spanischen Ansprüche darthun. Der „Temps" hatte offenbar das Richtige getroffen, als er das Temperament der Spanier als das Hauptmoment in der ganzen Streitfrage bezeichnete. Dieses den französischen Regierungskreisen nahestehende Blatt muthet Deutschland nicht mehr und nicht weniger zu, als daß es auf die Geltendmachung wohlbegründeter Ansprüche lediglich aus Rücksicht auf das reizbare Temperament der Spanier hätte Verzicht leisten sollen. Wir haben ja im Jahre 1870 gesehen, wohin wir mit einer derartigen Handlungsweise kommen. Hatte nicht auch Prinz Anton von Hohenzollern um des lieben Friedens willen auf den ihm angetragenen spanischen Thron Verzicht geleistet? Und war etwa dadurch die Streitfrage aus der Welt geschafft worden? Keineswegs! Es kam dennoch zum Kriege zwischen Frankreich und Deutschland wegen dieser Candidatur, und wir wissen, mit welchem verhängnißvollen Ausgang für den französischen Friedensbrecher.

Ein ähnlicher Kampf im Folge der Carolinenfrage ist freilich nicht zu erwarten, aber es stehen doch Interessen für Deutschland auf dem Spiele, die nicht so ohne Weiteres preisgegeben werden können. Die deutsche Regierung hat befohlen, die deutschen Handelsniederlassungen auf den Carolinen unter Reichsschutz zu stellen, weil dieselben dieses Schutzes bedurften und weil die Carolinen herrenloses Gut waren. Die Hissung der deutschen Flagge auf den beiden Carolineninseln ist in dem guten Glauben geschehen, daß dadurch spanische Rechte nicht verletzt worden sind, und dieser gute Glaube ist noch durch keine vorher unbekannte Thatsache erschüttert worden; sollten die von Spanien beigebrachten Beweisstücke aber einer Deutschland und Spanien gleicherweise befreundeten Macht als solche erscheinen, welche Berücksichtigung verdienen, so hat sich die deutsche Regierung bereit erklärt, sich diesem Schiedsspruch zu fügen. Nach einer solchen Erklärung plötzlich den Anspruch auf Prüfung der Sache durch ein Schiedsgericht fallen zu lassen, würde trotz aller dagegen sprechenden Thatsachen auf die Unbetheiligten den Eindruck machen, daß Deutschland zur Einsicht gelangt sei, spanische Rechte verletzt zu haben.

Der Schlußsatz der deutschen Note vom 31. August scheint den Anknüpfungspunct für die französischen Blättern telegraphirte voreilige Meldung geboten zu haben: „Die Frage der bisherigen Berechtigung wegen Ausübung der Hoheitsrechte über die Carolineninseln ist nicht von der Bedeutung für die kaiserliche Regierung, um von den versöhnlichen, für Spanien freundschaftlichen Traditionen abzuweichen." Dieser Satz beweist zwar, daß Deutschland bis an die äußerste Grenze der Möglichkeit Spanien entgegenzukommen willens ist, aber sie schlägt doch keineswegs die Brücke zum Verzicht auf völkerrechtlich wohlbegründete Ansprüche. Es wäre nicht undenkbar, daß König Alfonso in klarer Erkenntniß der für ihn bedenklichen Lage an die Großmuth des deutschen Kaisers appellirt hätte und daß in Folge dessen eine Vereinbarung zu Stande käme, welche die Sache unter beiderseitigem Verzicht auf die Anrufung eines Schiedsrichters regelte. Dann würde aber eine Lage geschaffen, welche den Stolz der Spanier, die bisher auf ihr gutes Recht pochten, empfindlich beleidigt, es sei denn, daß sie den Verzicht anderen Beweggründen unterlegten, als die in Wahrheit bestehenden.

Man sieht daraus, wie wenig empfehlenswerth es ist, den kalten Standpunct des politischen Interesses zu verlassen und Gefühlspolitik zu treiben. Es bleibt dabei auch noch zu erwägen, welche Folgen ein solcher Verlauf der Dinge auf die weitere Entwickelung der deutschen Colonialpolitik üben würde. Die Südsee-Insulaner und die Bewohner von West- und Ostafrika sind scharfsinnigen politischen Speculationen und Beweisführungen nicht zugänglich; auf sie wirkt nur die Macht der Thatsachen. Sie haben vor einem deutschen Panzerschiffe mit einer tüchtigen, wohldisciplinirten Bemannung Achtung, der Act der Aufhissung der deutschen Flagge unter den üblichen Feierlichkeiten übt auf ihre Einbildungskraft eine mächtige Wirkung, aber wenn diese Flagge unter denselben Feierlichkeiten wieder heruntergeholt und durch die Flagge einer anderen Macht ersetzt wird, so wird das unzweifelhaft bei den Eingeborenen einen für Deutschland nicht günstigen Eindruck hinterlassen. Die deutsche Politik ist von jeher zielbewußt, sicher, ohne Schwanken und stark gewesen. Der Leiter unserer auswärtigen Politik steht mit Recht in dem Rufe, daß er nur nach reiflicher Prüfung und Erwägung aller in Betracht kommenden Umstände handelt. Die Carolinenfrage hat viel Staub aufgewirbelt, und wenn sie mit dem Rückzuge Deutschlands endete, wäre dieser auch nur durch Großmuth gegen Spaniens König dictirt, so würde er von den übrigen Nationen als eine politische Niederlage gedeutet werden. Eine solche haben wir noch nicht erlitten und werden sie, so lange Bismarck an der Spitze der Geschäfte steht, nicht erleiden.

* * *

* Wie schon erwähnt, veröffentlicht der „Deutsche Reichsanzeiger" einige diplomatische Actenstücke zur Frage der Carolinen. Dieselben haben folgenden Wortlaut:

Der kaiserliche Gesandte Graf Solms hat am 4. d. M. in La Granja dem königlich spanischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten Abschrift des nachstehenden Erlasses übergeben:

Berlin, den 31. August 1885.

Graf Benomar hat unter dem 19. d. M. auf dem Auswärtigen Amt eine Note vorgelesen und in Abschrift hinterlassen, welche ihm von seiner Regierung in der Angelegenheit der Carolinen- und Pelew-Inseln zugegangen ist. Die königlich spanische Regierung legt darin Verwahrung gegen unser Vorgehen auf jener Inselgruppe ein und nimmt dieselbe als spanisches Gebiet in Anspruch. Sie behält sich vor, die Titel beizubringen, welche die spanische Souveränetät über die Carolinen- und Pelew-Inseln nachweisen und giebt der Ueberzeugung Ausdruck, daß die kaiserliche Regierung von einem Act absehen werde, der die Interessen Spaniens verletze.

Auf den genannten Inselgruppen bestehen seit langer Zeit in der Voraussetzung, daß dieselben herrenlos sind, deutsche Handelsniederlassungen in großer Anzahl. Es würde dies nicht der Fall sein, wenn diese Inseln einen Theil der spanischen Colonialbesitzungen bildeten, da innerhalb der letzteren der auswärtige Handel mit Schwierigkeiten zu kämpfen hat, welche Niederlassungen der Art verhindern. Die auf den Carolinen-Inseln ansässigen Reichsangehörigen, welche in stetiger Arbeit mit erheblichen Selbopfern und nicht ohne Gefahr für ihre persönliche Sicherheit diese Inseln dem Verkehr mit der Außenwelt erschlossen haben, sind wiederholt bei der kaiserlichen Regierung dahin vorstellig geworden, die Inseln unter den Schutz des Reichs zu stellen. Sie hätten solche Anträge sicher nicht gestellt und sich darüberhaupt nicht niedergelassen, wenn sie an die Möglichkeit geglaubt hätten, daß die Inseln als spanisches Gebiet beansprucht und dem System der spanischen Colonial-Verwaltung unterzogen werden könnten. Aus Anlaß dieser Anträge ist amtlich ermittelt worden, daß in den fraglichen Gebieten, außer den vorwiegenden deutschen, nur noch englische Interessen, aber keine spanischen, vertreten sind. Die kaiserliche Regierung würde diese Anträge deutscher Reichsangehöriger sofort zurückgewiesen haben, wenn sie hätte glauben können, daß ein Anspruch Spaniens auf jene Inseln bestände oder von Spanien auch nur behauptet würde. Für eine solche Annahme fehlte es indessen an jeder Unterlage. Es bestand auf den Inseln kein Anzeichen, welches die Ausübung der Herrschaft einer fremden Macht angedeutet hätte, und keine fremde Macht hatte bis zu diesem Jahre dort Souveränetätsrechte ausgeübt oder in Anspruch genommen. Dem Ansuche eines königlich spanischen Consuls in Honkong im Jahre 1874, Amtshandlungen bezüglich der Carolinen vorzunehmen, fehlte jeder rechtliche Vorwand und ist derselbe von Deutschland wie von England damals zurückgewiesen worden; sowohl die kaiserliche als die königlich großbritannische Regierung haben durch gleichzeitige, am 4. März 1875 an die königlich spanische Regierung gerichtete Noten Verwahrung gegen denselben eingelegt. Wir fügen die Noten beider Regierungen zur Einsicht und Erwägung des königl. spanischen Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten hier nochmals bei. Wenn die königl. spanische Regierung irgend welche Souveränetätsrechte auf die fraglichen Inseln zu haben glaubte, so hätte sie dieselben damals gegenüber den in ihrem wesentlichen Inhalt identischen Erklärungen der zwei einzigen auf jenen Inseln interessirten Mächte anmelden und geltend machen müssen. Die königlich spanische Regierung hat aber jene Verwahrung ohne Erwiderung entgegengenommen, weil sie die Berechtigung derselben damals anerkannte und sie nicht bestreiten konnte; sie hat seitdem auch jeden Schritt unterlassen, welcher die Absicht bekundet hätte, diese Hoheitsrechte auszuüben oder zu erwerben oder durch Errichtung von Handelsniederlassungen und sonstigen Anlagen festen Fuß auf den Inseln zu fassen. Noch weniger ist der kaiserlichen Regierung eine thatsächliche Besitzergreifung der Inseln notificirt worden, wie dies eventuell den Traditionen und den Verabredungen der Mächte auf den jüngsten Berliner Conferenzen entsprochen haben würde. Die kaiserliche Regierung war daher berechtigt, diese Inseln als unabhängig und im europäischen Sinne herrenlos anzusehen, und sie handelte im besten Glauben, als sie den Befehl ertheilte, die dortigen deutschen Handelsinteressen unter den Schutz des Reichs zu stellen, wie das bezüglich jedes anderen herrenlosen Gebiets hätte geschehen können.

Soweit solchem Vorgehen wohlerworbene Rechte Anderer entgegen stehen, ist die kaiserliche Regierung, wie Ew. Excellenz in Ihrer an die königlich spanische Regierung gerichteten Mittheilung vom ..... schon hervorgehoben haben, stets bereit gewesen und noch heut bereit, dieselben zu achten. Sie ist daher auch bereit, in eine Prüfung der spanischen Ansprüche im Wege freundschaftlicher Verhandlung einzutreten und sieht der von der königlichen Regierung in Aussicht gestellten Mittheilung ihrer Rechtstitel entgegen. Sollte auf diesem freundschaftlichen Wege eine Verständigung nicht zu erzielen sein, so wird dann die kaiserliche Regierung die Entscheidung der zwischen beiden Regierungen entstandenen Rechtsfrage dem Schiedsgericht einer befreundeten Macht zu überlassen bereit sein. Die Frage, welche der beiden Mächte Hoheitsrechte auf den Carolinen-Inseln auszuüben bisher berechtigt sei, ist nicht von der Bedeutung, daß die kaiserliche Regierung behufs Lösung derselben versucht sein könnte, von den versöhnlichen und insbesondere für Spanien freundschaftlichen Traditionen ihrer Politik abzuweichen.

Ew. Excellenz ersuche ich ergebenst, den Herrn Staatsminister Marquis del Pulo de la Pierced diese Mittheilung vorzulegen und ihm Abschrift davon zu hinterlassen.

von Bismarck.

Sr. Excellenz dem kaiserlichen Gesandten Herrn Grafen zu Solms, Madrid.

Madrid, den 4. März 1875.

Herr Minister!

Durch Berichte des deutschen Consulats in Hongkong ist die kaiserliche Regierung davon in Kenntniß gesetzt worden, daß der dortige spanische Consul aus Anlaß der Ausflaggung des deutschen Handelsschiffes „Corran" nach den Palau-Inseln oder Pelew-Inseln für die spanische Regierung die Souveränetät und Zollhoheit über das ausgedehnte Gebiet der Carolinen und speziell der Palau- oder Pelew-Inseln in Anspruch genommen hat, während diese Inseln bisher von dem merkantilen Publikum als keiner civilisirten Macht unterworfen angesehen und von deutschen und anderen Schiffen stets ungehindert besucht worden sind.

Nach den allgemeinen Grundsätzen des modernen Völkerrechts würde die kaiserliche Regierung nicht in der Lage sein, die von dem spanischen Consulat in Hongkong behauptete Souveränität und Zollhoheit über jene Inseln anzuerkennen, so lange dieselbe nicht als eine vertragsmäßig sanctionirte oder zum Mindesten als eine factisch ausgeübte erscheint. Es ist aber kein auf den Colonialbesitz Spaniens im Stillen Ocean bezüglicher Vertrag bekannt, in welchem die Carolinen und Pelew-Inseln erwähnt wären, und ein thatsächlicher Besitzstand, resp. eine thatsächliche Einrichtung, durch welche Spanien auch nur den Willen der Ausübung einer Oberhoheit über die Pelews bekundet hätte, ist auch seitens des Consulats in Hongkong nicht als vorhanden behauptet worden.

Dem gegenüber steht aber noch glaubwürdiges Anfragen der Umstand, daß die Inselgruppe seit Jahren ungehindert von Kauffahrteischiffen aller Nationen, dagegen selten von englischen niemals von fremden Kriegsschiffen besucht worden ist, und jedenfalls die notorische Thatsache, daß es auf den Pelews wie auf den Carolinen keinen spanischen Beamten und daher factisch keine spanische Regierungsgewalt giebt.

Die kaiserliche Regierung, welche ihrerseits auf Nichts weniger ihr Auge gerichtet hat als auf die Erwerbung spanischer Besitzungen, sieht mit ungetheilter Befriedigung, wenn andere Culturstaaten ihre Aufgabe darin suchen, bisher unbekannte fruchtbare Gebiete unter ihre Botmäßigkeit zu bringen, um dieselben der Civilisation und dem Verkehr mit der übrigen Welt zugänglich zu machen. Sie erhebt auch keinen Widerspruch dagegen, wenn eine Colonialmacht zur Bestreitung der durch die staatlichen Einrichtungen in solchen Niederlassungen verursachten Ausgaben und als Aequivalent für den auch den deutschen Staatsangehörigen dadurch gewährten Schutz Abgaben und Zölle einführt. Um so mehr muß sie es aber als ihre Pflicht betrachten, den deutschen Handel in der Freiheit seiner Bewegungen gegen ungegründete Beschränkungen zu sichern, wie sie vorliegen würden, wenn eine Colonialmacht, unter Geltendmachung vormals gültiger Theorien, sich in jedem beliebigen Augenblick zur Herrin einer bisher den freien Verkehr eröffneten und thatsächlich herrenlosen Inselgruppe erklären und auf Grund der hieraus hergeleiteten Rechte aus den von deutschen Staatsangehörigen mit großen Kosten, Mühen und Gefahren angeknüpften Handelsbeziehungen und angelegten Factoreien durch Erhebung von Zöllen Vortheile ziehen wollte, auf welche nur selbstgeschaffene Opfer und die factische Gewährung staatlichen Schutzes einen begründeten Anspruch verleihen.

Noch weniger zulässig würde die Absperrung solcher Gebiete durch eine einfache Willenserklärung und die an den fremden Handel gestellte Forderung erscheinen, den Besuch einer nach Hunderten zählenden Insel-Archipels von der Specialerlaubniß einer weit entlegenen Behörde und dem vorgängigen Anlaufen einzelner, aus dem Wege liegender Häfen abhängig zu machen.

Die kaiserliche Regierung giebt sich der Hoffnung hin, daß der von dem spanischen Consulat bei Gelegenheit der Ausklarirung des deutschen Handelsschiffes „Corran" erhobene Anspruch auf Souveränität und Zollhoheit über die Carolinen und Palau- oder Pelew-Inseln auf mißverständlicher Auffassung der ihm ertheilten Weisungen beruht. Indem sie mich daher beauftragt hat, Ew. Excellenz geneigte Aufmerksamkeit auf diese Frage zu lenken und hinzuzufügen, daß sie die von dem spanischen Consul in Hongkong beanspruchte Souveränetät und Zollhoheit über jene Inseln auf den angeführten Gründen nicht anerkennen kann, spreche ich mich, Namens der kaiserlichen Regierung die Hoffnung ging ergebenst aus, daß die königlich spanische Regierung den spanischen Colonialbehörden und Befehlshabern der in den dortigen Gewässern stationirten Kriegsschiffen, sowie den spanischen Consulaten in Ost-Asien und Polynesien die Weisung zugehen lassen wird, dem directen Verkehr deutscher Schiffe und den Staatsangehörigen mit und auf den gedachten Inselgruppen keine Hindernisse in den Weg zu legen.

Genehmigen Ew. Excellenz ꝛc.

Graf von Hatzfeldt.

Se. Excellenz dem königlich spanischen Staats-Minister Herrn A. de Castro ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Die gleichfalls angezogene englische Note über denselben Gegenstand ist ebenso vom März 1875 (aus Madrid) datirt, von Layard unterzeichnet und erklärt in ganz knapper Form: „Ich habe die Ehre, Ew. Excellenz Kenntniß davon zu geben, daß ich beauftragt bin, der spanischen Regierung zu erklären, daß J. M. Majestät Regierung die von Spanien beanspruchten Rechte auf die Carolinen- oder Pelew-Inseln, über die Spanien niemals eine thatsächliche Herrschaft ausgeübt hat und auch jetzt nicht ausübt, nicht anerkennt."

Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" faßt die Lage in folgende Worte zusammen:

Die neuerlichen Nachrichten spanischer Herkunft bekunden ein weiteres Fortschreiten in versöhnlicher Richtung. Das bestimmte und doch auch wieder feste Auftreten der Regierung gegenüber den stürmischen Wallungen des Volksinstincts hat einen recht ansehnlichen moralischen Tonus gegen etwaige Wiederholungen solch bedauerlicher Zwischenfälle aufgerichtet, deren unvorbereitete Frage Europa in den letzten Tagen geworden; in den Kreisen der politischen Parteiführer beginnt sich die Erkenntniß Bahn, daß man viel zu weit gegangen ist und dementsprechend viel gut zu machen hat. Schon ist unter dem er-